

Der Entwurf geht weiter und gestattet die Geltendmachung aller Einreden, welche erst nach den in §. 760 erwähnten Zeitpunkten entstanden oder dem Beklagten ohne sein Verschulden erst nach denselben bekannt worden sind, läßt sie jedoch nur beachten, wenn bei der Vorschüßung der Beweis mit Urkunden und, so weit es dessen bedarf, zugleich der Beweis der Richtigkeit derselben angetreten wird.

Die Deputation war ursprünglich gegen diese Erweiterung, weil sie einen Verschleiß der Sache durch das Vorschützen von Einreden befürchtete, sie ist jedoch von ihrem Bedenken zurückgekommen, da die Verhandlung über die Einreden im abgekürzten Verfahren zu erfolgen hat und der Beweis der Richtigkeit der Urkunden nur durch Eidesantrag geführt werden kann.

Die Deputation schlägt vor, die §§. 760 und 761 unverändert anzunehmen.

Zu

§. 762

hielt die Deputation dafür, daß die hier getroffenen Bestimmungen zum Rechtsschutze nicht nöthig und ganz dazu geeignet wären, einem böswilligen oder leichtsinnigen Beklagten die Möglichkeit darzubieten, die Vollstreckung ohne allen Rechtsgrund aufzuhalten.

Die Deputation hat die Fälle, für welche der Paragraph ein Suspensivrechtsmittel giebt, näher ins Auge gefaßt und bemerkt darüber Folgendes:

Zu 1.

Gefängliche Haft tritt nach §. 893 zu Erzwingung von Handlungen ein, welche durch einen Andern, als den Beklagten, nicht vorgenommen werden können. Nun aber hat

- a) der Beklagte vom Anfange des Processes an schon Kenntniß davon, daß die Vollstreckung des Erkenntnisses erforderlichen Falles durch Anlegung gefänglicher Haft geschehen wird;
- b) nach §. 892 kann derselbe zur Vornahme der Handlung mehrmalige Verlängerung der Frist verlangen, und berücksichtigt
- c) der §. 899 in genügender Weise den Fall der Unmöglichkeit der Handlung.

Auch in Ehesachen findet keine Ueberraschung durch gefängliche Haft statt.

Zu 2.

Hier hat sich der ganze Proceß um die Frage gedreht, ob der Beklagte aus dem Grundstücke herauszusetzen sei. Die Einreden gegen Heraussetzung müssen schon im Prozesse geltend gemacht worden sein. Nach der Rechtskraft des Erkenntnisses erhält der Beklagte ein Befriedigungsgebot. Neuentstandene Einreden sind ihm durch §. 760 vorbehalten.

Was außerdem noch eine Suspensivbeschwerde bezwecken soll, läßt sich nicht absehen.

Das Nämlische gilt zu 3.

Zu 4.

Durch Beschlagnahme von Geld des Beklagten zu Tilgung einer Schuld desselben kann kein unerseßlicher Schaden zugefügt werden.

I. R. (G. Abonnement.)

Zu 5.

Ein Rechtsgrund, mit welchem der Beklagte der Versteigerung entgegentreten könnte, ist kaum denkbar. Auch findet keine Ueberraschung desselben statt. Er weiß, daß ihm die Mobilien abgepfändet werden können und erhält, bevor es zur Beschlagnahme kommt, ein Befriedigungsgebot.

Nach §. 787 darf in der Regel die Versteigerung erst nach 8 Tagen, von der Beschlagnahme an, geschehen. Uebrigens ist für thunlichste Schonung des Beklagten durch die §§. 776, 778, 779, 780, 793 gesorgt.

Zu 6 kommt in Betracht:

- a) daß an den Beklagten zuvörderst nach §. 767 ein Befriedigungsgebot erlassen wird, daß
- b) nach Beschlagnahme der unbeweglichen Sache an Beklagten die nach §. 824 bestimmte Aufforderung ergeht.

Weiter ist,

- c) wenn die in §. 824 bestimmte Frist abgelaufen ist, vom Gericht nach §. 828, bevor es zum öffentlichen Ausgebote kommt, die Schätzung zu veranstalten, auch erfordert
- d) die Entwerfung der Beschreibung des zu versteigernden Gegenstandes und das Ausgebot selbst einige Zeit, und ist endlich
- e) im Ausgebote nach §. 831 eine Frist von 4 bis 12 Wochen zu setzen.

Die Deputation rathet aus diesen Gründen die Ablehnung des Paragraphen an, womit auch der königl. Commissar einverstanden war.

Zu

§. 763

nahm der königl. Commissar Bezug auf §. 387 des Entwurfes. Es regten aber in der Deputation die Worte: „in rechtliche Gewißheit gesetzt ist“ den Zweifel an, ob auch die Rechtspräsumtion damit getroffen wird, und will die Deputation, um diesen Zweifel zu beseitigen, nach den Worten:

„gesetzt ist“ einschalten:

„oder für dasselbe eine gesetzliche Vermuthung spricht.“

Der königl. Commissar hielt diese Einschaltung zwar nicht für nöthig, wollte aber derselben nicht entgegen treten und empfiehlt die Deputation die Annahme dieses Paragraphen mit der vorgeschlagenen Einschaltung.

Zu

§. 764

nahm die Deputation an, daß das Wort „entgeltliche“ absichtlich gebraucht worden sei, um die Schenkungen auszuschließen, so daß bei letzteren eine Fristbestimmung gar nicht eintritt.

Der königl. Commissar verwies wegen der Worte: „entgeltliche Veräußerung“ auf §. 1647 des bürgerlichen Gesetzbuches. Nach ihm sind Schenkungen unter den Lebenden, welche sich Ehegatten während der Ehe machen, nichtig, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke.

Die unveränderte Annahme dieses Paragraphen wird angerathen.